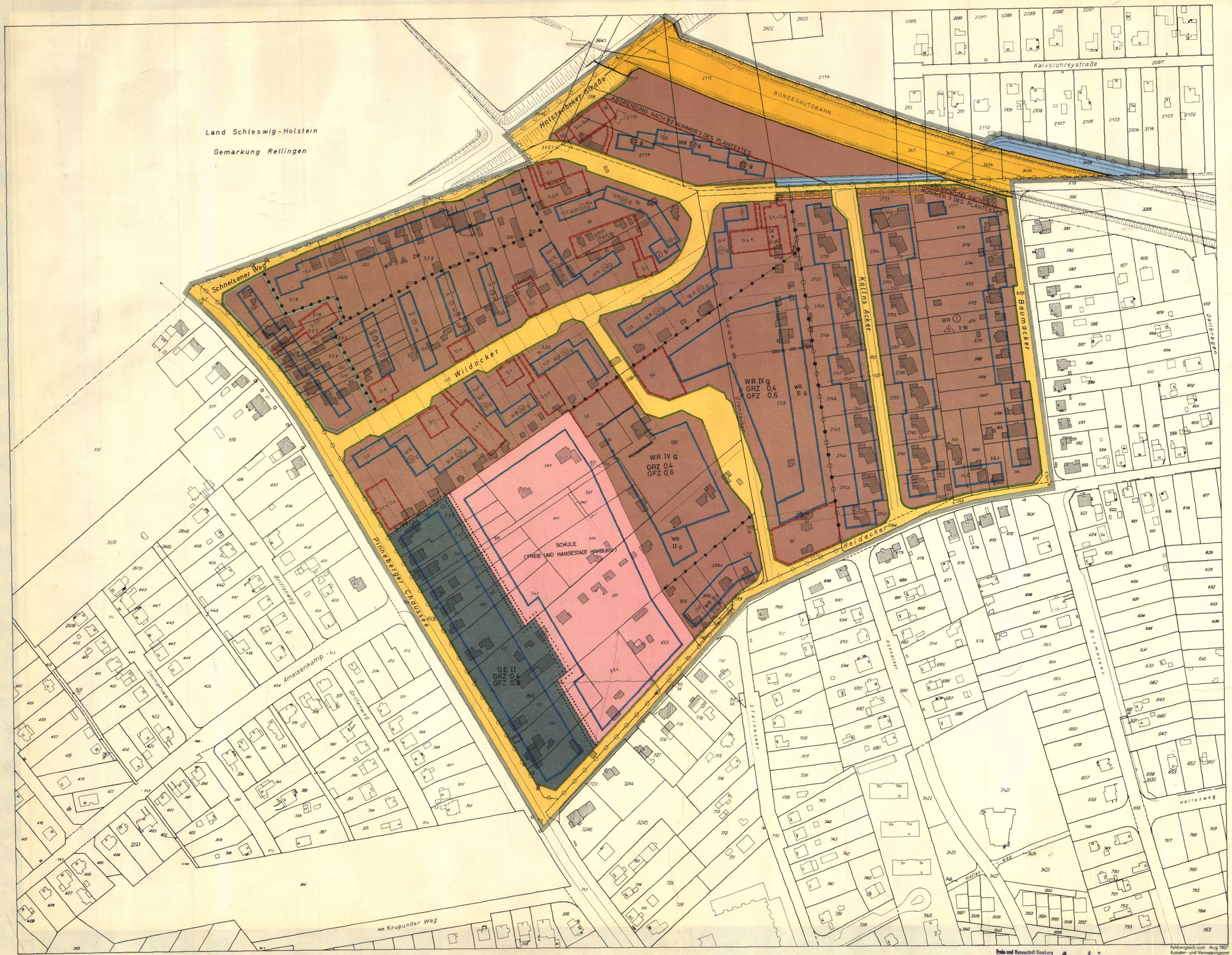

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNG

BRÜCKEN DURCHFAHRTEN

REINE WOHNGEBIETE — WR

GEWERBEGEBIETE — GE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. III
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,8
OFFENE BAUWEISE	o
NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	E
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN	2 W
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

STELLPLÄTZE	St
GARAGEN	Ga
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	GSt

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN — z.B. + 20,8

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

FESTGESTELLTE BUNDESFERNSTRASSE

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. April 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIDELSTEDT 11 / SCHNELSEN 50

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 320/319

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1971

Feldvergleich vom Aug. 1967
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23614 A

Gesetz
über den Bebauungsplan Eidelstedt 11 / Schnelsen 50

Vom 5. April 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 11 / Schnelsen 50 für den Geltungsbereich Pinneberger Chaussee — Landesgrenze — Halstenbeker Straße — Bundesautobahn — Nordgrenze des Flurstücks 3408, Südgrenzen der Flurstücke 3408 und 3409 der Gemarkung Schnelsen — über das Flurstück 578 der Gemarkung Eidelstedt — Baumacker — Heidacker (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteile 319 und 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Bundesautobahn und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1971.

Der Senat

Verordnung
zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz

Vom 30. März 1971

Auf Grund des § 36 des Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz berechnen sich ab 1. Januar 1971 auf der Grundlage der von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Vergütungen und Löhne. Die in den ruhegeldfähigen Bezügen enthaltenen Zulagen und Zuschläge nach § 7 Absatz 3 des Ruhegeldgesetzes erhöhen sich ab 1. Januar 1971 um 9,8 vom Hundert.

(2) Bei den aus Einheitsvergütungen errechneten Versorgungsbezügen erhöhen sich die nach § 9 des Ruhegeldgesetzes maßgebenden Gesamtbeträge ab 1. Januar 1971 um 9,9 vom Hundert des Betrages, den sie durch die Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz vom 30. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) erreicht haben.

(3) Bei Versorgungsbezügen, deren Berechnung die Lohngruppe C zugrunde liegt, erhöht sich der Monatslohn nach § 7 Absatz 2 des Ruhegeldgesetzes ab 1. Januar 1971 um 10,7 vom Hundert Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 2

Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung die Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester in der Fassung vom 6. Juni 1969 zugrunde liegt, berechnen sich ab 1. Januar 1970 auf der Grundlage der von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Vergütungen und Tätigkeitszulagen. Für Konzertmeister und Solisten, die auf Sondervertrag angestellt waren, erhöhen sich die der Berechnung zugrunde liegenden Grundvergütungen oder Gesamtvergütungen ab 1. Januar 1970 um 8 vom Hundert. Soweit in den ruhegeldfähigen Bezügen Zulagen nach § 11 Absatz 7 der Tarifordnung für die Deutschen Kulturorchester enthalten sind, werden sie ab 1. Januar 1970 auf monatlich 318,90 Deutsche Mark erhöht.

§ 3

(1) Die Verordnungen zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz vom 30. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) und vom 12. Januar 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 4) werden aufgehoben.

(2) Leistungen auf Grund der aufgehobenen Verordnungen werden auf die nach dieser Verordnung zustehenden Zahlungen angerechnet.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. März 1971.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck und Verlag Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Ruf: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Ausgabestelle Heinrich F. Pohnke, Hamburg 1, Steindamm 24 (Ruf: 24 21 36)
und die Postämter unter C 1160 B Amtlicher Anzeiger entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 16,20 DM.
Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 DM. (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).

Elftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden

Vom 21. Dezember 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000–a), zuletzt geändert am 7. Januar 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
   „10. die Umweltbehörde".
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   2.1 In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
   2.2 Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
   „(2) Die Mitwirkung der Deputierten in den Behörden wird durch Geschäftsordnungen geregelt, die die Deputationen selbst erlassen. In den Geschäftsordnungen kann vorgesehen werden, daß für dort näher zu bezeichnende, wiederkehrende Angelegenheiten ständige Deputationsausschüsse eingesetzt werden und daß die Ausschüsse befugt sind, bestimmte Angelegenheiten für die Deputation selbständig zu erledigen. Die Führung des Vorsitzes in solchen Ausschüssen kann abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 geregelt werden. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des Senats."
   2.3 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4; der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1984.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Eidelstedt 11 / Schnelsen 50

Vom 21. Dezember 1984

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 11 / Schnelsen 50 vom 5. April 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) wird wie folgt geändert:

„In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung ‚Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Schule)' für die Teilflächen der Flurstücke 553 und 554 (neues Flurstück 4324) der Gemarkung Eidelstedt in die Festsetzung ‚allgemeines Wohngebiet' geändert. Für dieses Wohngebiet wird eine zweigeschossige offene Bauweise mit der Grundflächenzahl von 0,3 und der Geschoßflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die Neigung der Dachflächen darf 45 Grad nicht überschreiten. Die nördliche und östliche Baugrenze wird in einem Abstand von jeweils 10 m zur Nutzungsgrenze der Gemeinbedarfsfläche bestimmt. Die entlang der nördlichen Grundstücksgrenze vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten."

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 1984.

Der Senat